

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen Landtages  
der XVIII. Gesetzgebungsperiode

---

Regierungsvorlage  
Zahl 18 - 75

Beilage 113

Gesetz, vom ....., mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2001 – Bgld.-AWG-Novelle 2001)

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert mit der Novelle zum Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1999, Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1999 – Bgld. AWG-Novelle 1999, LGBl. Nr. 40/2000, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 45 Abs. 1 Z. 1 lautet:

„1. Die Wahl des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 46 lautet:

#### „§ 46

##### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter und weiteren zwölf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes hat die Versammlung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu wählen.
- (3) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter werden von der Versammlung aufgrund von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht für den Verbandsobmann steht der stärksten, für den Verbandsobmannstellvertreter der zweitstärksten Parteifraktion zu.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden unter Einrechnung des Verbandsobmannes und des Verbandsobmannstellvertreters von den anspruchsberechtigten Parteifraktionen unter sinngemäßer Anwendung des § 70

der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

- (5) Wahlvorschläge gemäß Abs. 3 und 4 bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder der betreffenden Parteifraktion. Bei Vornahme der Wahl gemäß Abs. 3 müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein; bei Vornahme der Wahl gemäß Abs. 4 müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der betreffenden Parteifraktion anwesend sein.
- (6) Erlischt das Amt als Mitglied der Verbandsversammlung, erlischt auch das Amt als Mitglied des Vorstandes.“

3. (Verfassungsbestimmung) § 49 Abs. 4 entfällt.

4. (Verfassungsbestimmung) § 50 lautet:

#### **„§ 50**

##### **Vertrauen zur Amtsführung**

- (1) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des Verbandes des Vertrauens der Verbandsversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des Verbandes des Vertrauens derjenigen Parteifraktion der Verbandsversammlung, die sie gewählt hat.
- (2) Wird dem Verbandsobmann oder dem Verbandsobmannstellvertreter auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Viertel der Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unterstützt sein muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt. Bei Vornahme dieser Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein. Nach Ausspruch des Misstruens gegenüber dem Verbandsobmann oder Verbandsobmannstellvertreter sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die restliche Dauer der Funktionsperiode gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 in die Wege

zu leiten. Die Mitgliedschaft zur Verbandsversammlung wird durch den Ausspruch des Misstrauens nicht berührt.

(3) Wird einem weiteren Vorstandsmitglied auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Viertel der Zahl der anwesenden Mitglieder der Parteifraktion unterstützt sein muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt. Bei Vornahme dieser Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der betreffenden Parteifraktion anwesend sein. Nach Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem Vorstandsmitglied sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die restliche Dauer der Funktionsperiode gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 in die Wege zu leiten. Die Mitgliedschaft zur Verbandsversammlung wird durch den Ausspruch des Misstrauens nicht berührt.“

## Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1.7.2000 in Kraft.

## Artikel III

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABI. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, i.d.F. der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG, ABI. Nr. L 217 vom 5. August 1998, Seite 18, unterzogen (Notifikationsnummer 99/514/A).

## VORBLATT

### Problem:

Die mit der Novelle zum Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 40/2000, erfolgte Änderung der Bestimmungen der §§ 45 Abs. 1 Ziff. 1, 46, 49 Abs. 4 und 50 Bgld. AWG steht im Rang eines einfachen Landesgesetzes. Da die geänderten Bestimmungen im Verfassungsrang standen und eine Änderung von Verfassungsbestimmungen nur durch ebenfalls im Verfassungsrang stehende Bestimmungen möglich ist, sowie weiters, weil die vorangeführten Bestimmungen entgegen den übrigen Teilen des Abschnittes VII des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes nicht als Verfassungsbestimmungen gekennzeichnet sind, ergibt sich, dass die gegenständlichen Bestimmungen durch eine im Verfassungsrang stehende Novelle zum Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz zu ändern sind, um den Anfechtungsgrund der Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen zu sanieren.

### Ziel:

Herstellung des verfassungsgemäßen Zustandes des Bgld. AWG.

### Lösung:

Entsprechende Novellierung und Beschlussfassung der betroffenen Bestimmungen der Novelle zum Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 aus dem Jahr 2000, LGBl. Nr. 40/2000 als Verfassungsbestimmungen.

Alternative: keine

Kosten: Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes entstehen für das Land keine finanziellen Mehrkosten, die aus einer allfälligen Gesetzesanfechtung wegen Verfassungswidrigkeit resultierenden Mehrkosten können jedoch vermieden werden.

### Eu-Konformität:

Der gegenständliche Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-Regelungen.

## Erläuternde Bemerkungen

### I.

#### Allgemeines

- A) Anlass für den gegenständlichen Entwurf ist die Herstellung der Verfassungsmäßigkeit von durch die Novelle zum Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 mit LGBl. Nr. 40/2000 herbeigeführten Änderungen einzelner Verfassungsbestimmungen in Form eines einfachen Landesgesetzes.
- B) Mit dem Inkrafttreten des dem gegenständlichen Entwurf entsprechenden Gesetzes werden für das Land unmittelbar keine finanziellen Mehrkosten entstehen.

### II.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### 1. Zu § 45 Abs. 1 Ziff. 1:

Durch die Neufassung des § 46 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz wird der Vorstand aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter und weiteren 12 Mitgliedern zusammengesetzt.

Damit wird die bisherige Regelung, wonach dem Obmann und dem Obmannstellvertreter jeweils eigene Vertreter durch Wahlen der Versammlung zur Seite gestellt waren, ersetzt, weshalb auch die Wahl der Vertreter, des Verbandsobmannes und des Verbandsobmannstellvertreters nicht mehr erforderlich ist.

2. Zu § 46:

Verbandsobmann und Verbandsobmannstellvertreter sollen durch die Verbandsversammlung gewählt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden wie bisher fraktionell gewählt.

Bisher wurden dem Obmann und dem Obmannstellvertreter jeweils eigene Vertreter zur Seite gestellt. Das soll in Zukunft nicht mehr der Fall sein.

Zu § 49 Abs. 4:

§ 49 Abs. 4 regelte die Vertretung des Verbandsobmannes und Verbandsobmannstellvertreters durch ihre Vertreter im Verhinderungsfall. Durch die Neuregelung der Zusammensetzung des Vorstandes sind Vertreter des Verbandsobmannes und Verbandsobmannstellvertreters nicht mehr zu wählen und ist daher auch die Regelung für den Verhinderungsfall überflüssig geworden. § 49 Abs. 4 Bgl. AWG kann daher ersatzlos entfallen.

Zu § 50:

§ 50 setzt für die Amtsführung des Verbandsobmannes und der weiteren Vorstandsmitglieder das Vertrauen der Verbandsversammlung bzw. derjenigen Parteifraktion, die die Vorstandsmitglieder gewählt hat, voraus, und regelt im Weiteren die näheren Voraussetzungen und Vorgangsweise für den Fall des Vorliegens eines Misstrauensvotums gegenüber dem Verbandsobmann und der übrigen Vorstandsmitglieder.